

Werfe man von diesem Gesichtspunkte aus einen Blick auf unser Wahlgesetz vom 24. September 1831, so finde man so Manches, was mit jenen Forderungen des ächten Repräsentativsystems keineswegs übereinstimme, hauptsächlich aber Unterscheidungen nach Ständen, mittelbare Wahlen und Schmälerungen des Stimmrechts sowohl als der Wählbarkeit. Bescheide man sich auch, daß die Abtheilung der Stimmberechtigten nach Ständen, da sie in dem geschichtlichen Boden, in welchem sie wurzeln, noch zu fest hafte, so wie die mittelbaren Wahlen, da sie in den Anfängen des constitutionellen Lebens ihre Entschuldigung fänden, zur Zeit noch beizubehalten sein dürfte, so fänden sie, die Petenten, doch in den rücksichtlich des Stimmrechts und der Wählbarkeit angeordneten Beschränkungen lediglich eine willkürliche (positive) Festsetzung, welche dem Geiste unserer Repräsentativverfassung gänzlich widerspräche, deren Aufhebung nicht nur keine Schwierigkeiten bereite, vielmehr die Durchführung unserer Verfassungsurkunde erleichtern und das Ziel, welches man bei deren Verabredung vor Augen gehabt, uns näher führen müsse.

Unter jene schon jetzt sofort zu beseitigende Beschränkungen zählen nun die Petenten

1.

die Bestimmung, nach welcher zur Stimmberechtigung in allen drei Classen, nicht bloß in der der Rittergutsbesitzer, wo es die Sache erfordere, Ansfässigkeit vorausgesetzt werde. Paragraphen 5 a, 8, 55 a des Wahlgesetzes. Sie erläutern, daß nach der Städteordnung §. 126 behufs der Stadtverordnetenwahlen alle im städtischen Gemeindebezirke wesentlich wohnhafte Bürger stimmberechtigt seien, und knüpfen hieran die Frage: ob nicht in Beziehung auf die Wahlmännerwahl behufs der Wahl der Landtagsabgeordneten das städtische Bürgerrecht an und für sich schon Ansprüche auf Ausübung des politischen Bürgerrechtes gewähren, ob nicht die Natur des städtischen Gewerbes, welches doch ohne Grundbesitz betrieben werden könne, die bei der Beschränkung der Wahlen der Ritterschaft und des Bauernstandes, wo die Nothwendigkeit des Grundbesitzes aus dem Begriffe selbst sich ergäbe, obwaltenden Gründe ausschließen sollte?

Als zu beseitigen, bezeichnen die Petenten ferner

2.

die Vorschrift, nach welcher die Wahlmänner die Landtagsabgeordneten nur aus ihrer Classe und aus ihrem Wahlbezirke wählen dürften, §§. 7 und 95 des Wahlgesetzes, worauf sie ihre Behauptung folgendermaßen näher zu begründen suchen. Aus der §§. 44 ff. und 74 des Wahlgesetzes angeordneten Eintheilung des Landes in Wahlbezirke ergäbe die Berechnung, daß durchschnittlich in den Städten auf 18,000 Einwohner und auf dem Lande auf 42,000 Einwohner 1 Abgeordneter komme. Nun aber seien von dieser Gesamtmasse alle nach §§. 5, 8, 22, 56 und 95 nicht wählbaren Einwohner auszuschließen, und so stelle es sich heraus, daß die Wahl der Abgeordneten in den Städten sowohl als auf dem Lande auf eine nur sehr geringe Zahl von Personen und zwar, da die in den §§. 57 und 95 bezeichneten Fälle gewiß nicht selten vorkämen, auf nur 30 und 50 Wählbare eingeschränkt sei. Man habe dergleichen Beschränkungen in die Verfassungen anderer constitutionellen Staaten Deutschlands aufzunehmen mit Recht Bedenken getragen und dadurch die Hindernisse, welche sich der Offenbarung der reinen, unverfälschten Volksstimmung entgegenstellen, beseitigen zu können geglaubt. Die Petenten beziehen sich dieserhalb auf die Verfassungsurkunden von

Baden vom 22. August 1818 §. 37, auch Wahlordnung vom 23. December 1818 §. 64, Württemberg vom 25. September 1819 §. 147, Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833 §. 94,

sowie rücksichtlich der nichtdeutschen Staaten auf England und Belgien,

und fahren dann so fort. In keinem dieser Staaten habe der gegen dieses Princip bisweilen aufgestellte vermeintliche Tadel, daß darnach die Local- und Standesinteressen nicht gehörig berücksichtigt werden könnten, Bestätigung gefunden. Im Gegentheil hätten namentlich die Stimmberechtigten aus dem Bauernstande da, wo sie in ihrem eigenen Stande nicht genug intelligente Männer gefunden, ihre Interessen durch die Wahl ausgezeichnete und brav gesinnter Männer aus andern Ständen am besten wahrnehmen zu können geglaubt, wie sich dies und zwar mit nachher thatsächlicher Bestätigung der gehegten Hoffnungen z. B. in Baden im Jahre 1831 durch die Gesetzgebung über die Frohnablösungen und Abschaffung der Neubruchszehnten in der Erfahrung gezeigt habe. Glaubten die Wahlmänner, ihre Interessen durch die Wahl eines Abgeordneten aus ihrem Stande und aus ihrem Bezirke wahren zu müssen, so stehe ihnen dieses ja auch nach den gegenwärtig begehrteten Wahlvorschriften völlig frei. Sie könnten auch fernerhin dann, wenn sie darin eine Gewährleistung für die Gesinnungen und Einsichten ihrer Abgeordneten zu erblicken vermeinten, auf dreijährigen Grundbesitz und auf Betreibung eines bestimmten Gewerbes oder Geschäftes bei der zu treffenden Wahl ihr Augenmerk richten und dadurch facultativ den Tendenzen des jetzigen Wahlgesetzes in §§. 7, 22, 56 und 95 nachkommen, nur sollte man ihnen deshalb nicht einen gesetzlichen Zwang auflegen.

In dieser Ausinandersetzung liege aber auch zugleich die Rechtfertigung des Wegfalles

3.

der Bestimmung, daß die Abgeordneten, lediglich mit den hinsichtlich der städtischen Abgeordneten §. 56 und 60 gemachten Ausnahmen, ansfässig und überhaupt andern Erfordernissen, als den in den §§. 5, 6 ff. des Wahlgesetzes im Allgemeinen aufgeführten, namentlich auch einem Census unterworfen sein sollen, wie die §§. 8, 26, 56, 95 des Wahlgesetzes vorgeschrieben. —

Soweit die Petitionen. Ein Rückblick auf sie stellt zunächst heraus, daß sie Veränderungen hinsichtlich der activen, zumeist aber der passiven Wählbarkeit beanspruchen, denn es beziehen sich auf Erstere vorzugsweise nur die Punkte A. 1 und D. 1, alle übrigen dagegen auf die passive Wählbarkeit und zum Theil auf Formelles.

Bei der Eigenthümlichkeit und dem theilweisen Auseinandergehen des dargebotenen Stoffes dürfte es nicht unangemessen erscheinen, der Uebersichtlichkeit halber hier ein kurzes Inhaltsverzeichnis nach der Reihe und Bezeichnung der vorgetragenen, zum Theil mit einander übereinstimmenden einzelnen Punkte der verschiedenen Petitionen einzuschalten.

Es betreffen nämlich die Abschnitte:

- I. A. 1. die Wahl und Vertretung nach Ständen;
- II. A. 2. die passive Wählbarkeit nach Ständen;
- III. A. 3. das Erforderniß des Betriebs der Landwirtschaft als Hauptgewerbe für einen Abgeordneten des Bauernstandes;